

ßen die Verfassung und die Gesetzgebungswerke auf dem Gebiet des Strafrechts hervorragen.

d) Die zentralen Ergebnisse der Prognose und Analyse der Kriminalitätsvorbeugung und -bekämpfung, die grundlegenden Schlußfolgerungen über die Schwerpunkte der Kriminalität in der Republik und die Grundrichtungen der komplexen Vorbeugung.

e) Grundlegende Beschlüsse und Programme des Bezirks- und Kreistages zur Organisation des komplexen vorbeugenden Kampfes gegen die Kriminalität.

Auf der Grundlage dieser zentralen Führungsgrößen kann die Stadtverordnetenversammlung eigene Führungsgrößen für die Gestaltung des komplexen Vorbeugungsprozesses in der Stadt herausarbeiten. Sie müssen u. E. folgenden Inhalt haben und folgende Anforderungen erfüllen:

a) Die Aufdeckung der Zusammenhänge zwischen den spezifischen gesellschaftlichen Prozessen in der Stadt und den entgegenwirkenden äußeren und inneren gesellschaftlichen Störfaktoren, die den Umschlag bestimmter gesellschaftlicher Verhaltensweisen in kriminelles Handeln bewirken und begünstigen können.

b) Die Konkretisierung der Schwerpunkte der Kriminalität und der Hauptstoßrichtungen der Vorbeugung unter Berücksichtigung der spezifischen sozialökonomischen Struktur der jeweiligen Stadt und des Niveaus und der Reserven der gesellschaftlichen Aktivität.

c) Die Aufstellung von Verhaltensnormativen gegenüber den Vorbeugungsschwerpunkten für die Staats- und Wirtschaftsorgane, gesellschaftlichen Organisationen, Kollektive und Bürger im Stadtgebiet, die auf die Herausbildung örtlicher Teilsysteme zu sachlich-inhaltlichen Schwerpunktkomplexen gerichtet sind und die Funktionsfähigkeit solcher territorialer Teilsysteme stimulieren.

d) Die Konkretisierung und Präzisierung gesetzlich geregelter Verantwortungen vor allem unter dem Koordinierungsaspekt (wobei eine bloße Wiedergabe gesetzlicher Regelung überflüssig ist) und die Festlegung des Koordinierungszentrums für das sachliche Teilsystem auf örtlicher Ebene.

e) Die Anforderungen an die Führungstätigkeit übergeordneter Leitungsebenen für die Wirksamkeit der Vorbeugungssysteme in der Stadt

Das System der Führungsgrößen setzt sich also aus Elementen zusammen, die politischer, rechtlicher und informativer Natur sind, und bezieht sich auf einen komplexen Sachgegenstand.

Die Führungsgrößen der Stadtverordnetenversammlung begründen nicht originäre Verantwortung, sondern stimulieren gesetzlich vorgegebene Verantwortung, geben ihr Konkretheit, Planmäßigkeit und Komplexität für ihre effektivste Realisierung unter den Bedingungen einer Stadt. Sie bilden einmal eine Grundlage der politisch-fachlichen Anleitung der für die verschiedenen Organe in der Stadt wirkenden gesellschaftlichen Organisationsformen der sozialistischen Demokratie durch diese Organe. (Das Volkspolizeikreisamt muß z. B. die Führungsgrößen bewußt für die inhaltliche Orientierung der Arbeit der freiwilligen Helfer der Volkspolizei in der Stadt verwenden, ebenso wie der HO-Kreisdirektor für die Tätigkeit der HO-Beiräte, besonders der Gaststättenbeiräte.) Sie wirken jedoch zugleich auch unmittelbar gegenüber den gesellschaftlichen Organisationsformen, indem sie ihnen vorgeben, wie sie sich bei Vorliegen bestimmter Sachverhalte in ihrer Gesamtheit oder in Teilen koordinieren müssen (z. B. die Kombination von Jugendhilfekommission, Elternbeirat, Konfliktkommission und Gewerkschaftsgruppe). Auf diese Weise entstehen territoriale Reaktionssysteme mit vorgegebenen Grundverhaltensnormativen, ohne

daß mit großem Kraftaufwand in jedem Einzelfall das komplexe Zusammenwirken erst organisiert werden muß.

Die Stadtverordnetenversammlung kann nur die sachlichen Grundfragen beraten und entscheiden und in ihren Beschlüssen als Führungsgrößen bewußt machen. Aus der Analyse der Kriminalität in den Städten und unter Berücksichtigung der individuellen Umstände, Faktoren und Strukturen bei den Tätern dieser Kriminalitätserscheinungen zeigen sich folgende Hauptprobleme der Kriminalitätsbekämpfung und -Vorbeugung:

— Bei der Jugendkriminalität sind von den Erscheinungsformen her u. a. die Eigentumsdelikte, Körperverletzungen und Verkehrsdelikte strukturbestimmend.

— Bei der Kriminalität von Asozialen und Arbeitsbummelanten im Zusammenhang mit Alkoholmißbrauch hat sich die Vorbeugung vor allem auf die kriminelle und soziale Gefährdung zu konzentrieren.

— Bei der Vorbeugung der Rückfallkriminalität kommt es vor allem auf die effektive Realisierung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und die Gewährleistung der Wiedereingliederung der aus der Straftat entlassenen Personen an.

Auf diese sachlichen Komplexe konzentriert sich die Herausbildung territorialer Teilsysteme.\*\*

### **Die Wechselbeziehungen zwischen der Stadtverordnetenversammlung und den Rechtspflegeorganen**

Die Aufgabe der Rechtspflegeorgane im Kreis besteht — im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer spezifischen Funktionen — vor allem darin, mit ihrer Tätigkeit und ihren Arbeitsergebnissen dazu beizutragen, daß die Volksvertretungen in den Städten umfassender und effektiver ihre Führungsaufgaben erfüllen können. Das setzt voraus, daß die Rechtspflegeorgane über die in den Städten zu lösenden Aufgaben orientiert sind. Dabei geht es vorrangig um die grundlegenden perspektivischen Aufgaben, zu deren Realisierung das gemeinsame Wirken objektiv erforderlich ist.

Bei der inhaltlichen Gestaltung der Wechselbeziehungen muß grundsätzlich vermieden werden, die Systematik des gemeinsamen Wirkens zwischen den Kreistagen und ihren Räten und den Rechtspflegeorganen in den Kreisen schematisch auf den Beziehungskomplex Stadtverordnetenversammlung — Rechtspflegeorgane zu übertragen. Natürlich werden etliche Grundzüge des gemeinsamen Wirkens auf der Kreisebene auch auf die Beziehungen im Stadtkomplex anzuwenden sein. Sie bedürfen jedoch immer einer territorialbezogenen spezifischen Ausgestaltung. Beispielsweise wird die Stadtspezifität u. a. von folgenden Faktoren beeinflusst:

— Die Rechtspflegeorgane haben es nicht, wie im Kreismaßstab, mit einer Volksvertretung zu tun, sondern in der Regel mit mehreren Stadtverordnetenversammlungen; die Beziehungen zur Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt werden im Mittelpunkt stehen.

— Daraus ergibt sich für die Rechtspflegeorgane die Verpflichtung zu größerer Konzentration und die Notwendigkeit einer stärkeren Differenzierung in der Einschätzung der Arbeitsergebnisse und bei der Anfertigung der Materialien.

— Damit verbunden ist die Tatsache, daß z. B. die analytische Tätigkeit keinen solchen Verallgemeinerungsgrad tragen kann, wie das im Verhältnis zum Kreistag noch möglich und notwendig ist.

\*» Die Vorstellungen zu diesen territorialen Systemen wurden in der Diskussion von Paersch, Bischof und D ä h n vorgetragen.